

Wahlordnung für den Elternbeirat

Der Elternbeirat des Richard-Wagner-Gymnasiums in Bayreuth erlässt gemäß Art. 68 Absatz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit §§ 14–16 der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO) im Einvernehmen mit der Schulleiterin/dem Schulleiter folgende

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zusammensetzung des Elternbeirats
- § 3 Wahlorgan
- § 4 Wahlleiter, Wahlausschuss
- § 5 Wahlehrenamt
- § 6 Wahlhandlung, Wahlverfahren und Termine
- § 7 Wahlvorschläge
- § 8 Wahlversammlung
- § 9 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit
- § 10 Wahlhandlung in der Wahlversammlung
- § 11 Wahlhandlung bei einer Briefwahl
- § 12 Wahlhandlung bei Onlinewahl
- § 13 Ungültigkeit der Stimmzettel
- § 14 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 15 Sicherung der Wahlunterlagen
- § 16 Wahlprüfung
- § 17 Kosten
- § 18 Weitere Bestimmungen
- § 19 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Wahlordnung gilt für Wahlen für den Elternbeirat (Einrichtung zur Mitgestaltung des schulischen Lebens gemäß Art. 3 Abs. 2 Nummer 5 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz).
- (2) Die gesetzlichen Regelungen entfalten unmittelbare Geltung und gehen dieser Wahlordnung vor.

§ 2 Zusammensetzung des Elternbeirats

- (1) Die Zusammensetzung des Elternbeirats des Richard-Wagner-Gymnasiums ergibt sich aus den gesetzlichen Vorgaben (Art. 66 Absatz 1 BayEUG).
- (2) Es sind 12 Mitglieder des Elternbeirats zu wählen.

§ 3 Wahlorgan

- (1) Der Elternbeirat bestimmt rechtzeitig vor den Neuwahlen einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) sowie zwei Beisitzern.
- (3) Der Wahlausschuss unterliegt keinen Weisungen.

§ 4 Wahlleiter, Wahlausschuss

- (1) Für jedes Mitglied des Wahlausschusses nach § 3 Satz 1 beruft der Elternbeirat eine stellvertretende Person.
- (2) Der Wahlleiter bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer für den Wahlausschuss.

§ 5 Wahl Ehrenamt

- (1) Die Mitwirkung bei den Elternbeiratswahlen als Wahlleiter und Beisitzer des Wahlausschusses erfolgt ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Wahlhandlung, Wahlverfahren und Termine

(1) Der Elternbeirat legt im Einvernehmen mit dem Schulleiter das Wahlverfahren (Wahlversammlung, Briefwahl oder Onlinewahl) fest.

(2) Die Wahl erfolgt gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 BaySchO unabhängig vom Wahlverfahren spätestens 6 Wochen nach Unterrichtsbeginn.

(3) Der Wahlleiter setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter im Falle einer Wahlversammlung folgende Termine fest:

- Stichtag für die Einreichung der Wahlvorschläge,
- Termine und Ort für die Wahlversammlung,
- Termin für die konstituierende Sitzung des Elternbeirats.

(4) Der Wahlleiter setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter im Falle einer Briefwahl folgende Termine fest:

- Stichtag (bis 24 Uhr zehn Kalendertage vor Beginn der Briefwahl) für die Einreichung der Wahlvorschläge,
- Stichtag für die Verteilung der Briefwahlunterlagen an die Wahlberechtigten
- Stichtag für die Abgabe der Briefwahlunterlagen durch die Wahlberechtigten, und
- Termin für die konstituierende Sitzung des Elternbeirats.

(5) Der Wahlleiter setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter im Falle einer Onlinewahl folgende Termine fest:

- Stichtag (bis 24 Uhr zehn Kalendertage vor Onlinewahlfreischaltung) für die Einreichung der Wahlvorschläge,
- Stichtag für die Verteilung der Zugangsdaten (Transaktionsnummer - TAN) für die Onlinewahl an die Wahlberechtigten,
- Stichtag für die Freischaltung der Onlinewahl sowie die Dauer der Onlinewahl,
- Ort und Dauer einer alternativen Präsenzwahlmöglichkeit,
- Termin für die konstituierende Sitzung des Elternbeirats.

(6) Der Schulleiter lädt die Wahlberechtigten spätestens 14 Kalendertage vor der Wahl schriftlich oder elektronisch durch über das Elternportal versandten Elternbrief zur Wahlversammlung oder der Onlinewahl ein. Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung für die Wahlversammlung. Bei Onlinewahl kann eine weitere schriftliche Einladung, die die Transaktionsnummer für den Zugang zur Onlinewahl und die Abgabe des Onlinewahlstimmzettels enthält, erfolgen.

§ 7 Wahlvorschläge

(1) Mit dem ersten Elternbrief oder einem Rundschreiben des Elternbeirats werden die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Alle Wahlberechtigten sind zugleich vorschlagsberechtigt. Die Vorschläge sind beim Wahlleiter einzureichen.

- (2) Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses der Vorgeschlagenen.
- (3) Die eingereichten, unterschriebenen Wahlvorschläge werden bei der Schulleitung auf Gültigkeit (u.a. Wählbarkeit gemäß § 2 und § 3) geprüft.
- (4) Die bis zum jeweiligen Stichtag eingereichten gültigen Wahlvorschläge werden auf der Homepage der Schule veröffentlicht. Wahlvorschläge, die nach dem Stichtag (24 Uhr) eingereicht werden, sind ungültig.
- (5) Der Wahlausschuss erstellt eine Vorschlagsliste, die nur im Fall einer Wahlversammlung bis zum Beginn der Wahlhandlung ergänzt werden kann. Die Reihenfolge der Kandidaten richtet sich nach der bei der letzten Elternbeiratswahl erzielten Stimmenzahl in absteigender Reihenfolge. Kandidaten, die bei der letzten Wahl nicht kandidiert haben oder für die keine Stimmenzahl vorliegt, werden in der Reihenfolge des Eingangs der gültigen Wahlvorschläge nachrangig aufgenommen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (6) Wird eine Brief- bzw. Onlinewahl durchgeführt, sind die Wahlvorschläge zehn Kalendertage vor Beginn der Brief- oder Onlinewahl (Freischaltung) beim Wahlleiter einzureichen. Eine Ergänzung ist in diesem Fall nicht mehr möglich.
- (7) Unabhängig vom festgelegten Wahlverfahren gilt: Werden nicht mehr Wahlvorschläge eingereicht als Mitglieder zu wählen sind, kann auf die Durchführung einer Wahl verzichtet werden. Die vorgeschlagenen Personen gelten als gewählt. Zusätzlich freiwillige Mitwirkende können auch nach der Wahl jederzeit durch mehrheitliches Einverständnis der stimmberechtigten Elternbeiräte als beratende Mitglieder (Beisitzende) ohne Stimmrecht hinzugezogen werden. Der Wahlleiter informiert die Wahlberechtigten über den Verzicht auf die Wahl und gibt die Mitglieder des neuen Elternbeirates in alphabetischer Reihenfolge bekannt.

§ 8 Wahlversammlung

- (1) Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats eröffnet.
- (2) Die Wahlhandlung wird vom Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet.

§ 9 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit

- (1) Die Durchführung der Elternbeiratswahl ist nicht öffentlich.
- (2) Zur Wahlversammlung haben nur die Wahlberechtigten, die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte und der Schulleiter Zutritt. Bei Onlinewahl erhalten nur Berechtigte nach Angabe Ihrer Transaktionsnummer Zugang zur Onlinewahl.

§ 10 Wahlhandlung in der Wahlversammlung

- (1) Die Wahl erfolgt ohne Aussprache schriftlich und geheim auf den vom Wahlleiter vorbereiteten Stimmzetteln. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt.
- (2) Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe vorgenommen. Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten.
- (3) Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung nicht anwesend sind und eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt. Die zur Wahl stehenden Personen sollen sich kurz vorstellen.
- (4) Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel an die für dieses Kind gemäß § 3 Wahlberechtigten ausgegeben. Mit einem Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des Elternbeirats (§ 2 (2)) zu wählen sind; auf jeden zu wählenden Kandidaten/Kandidatin kann höchstens eine Stimme entfallen.

§ 11 Wahlhandlung bei einer Briefwahl

- (1) Die Schulleitung sorgt in Abstimmung mit dem Wahlleiter dafür, dass die Briefwahlunterlagen digital oder schriftlich den wahlberechtigten Eltern fristgerecht zugehen.
- (2) Die Briefwahlunterlagen umfassen:
 - Stimmzettel mit Kandidatenliste (Auflistung der Wahlvorschläge) und passender kleiner Briefumschlag,
 - Nachweis der Stimmberechtigung mit großem Briefumschlag und
 - Rücklaufzettel zur Sicherstellung, dass die Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen erhalten haben.
- (3) Der Rücklaufzettel ist über die Schüler beim Klassenleiter abzugeben. Der Klassen prüft die vollständigen Eingänge.
- (4) Die Wahlberechtigten vergeben maximal so viele Stimmen wie Mitglieder zum Elternbeirat gemäß § 2 (2) zu wählen sind. Das Kumulieren der zu verteilenden Stimmen ist nicht zulässig.
- (5) Der Stimmzettel für die Wahl der Kandidaten ist im kleinen Briefumschlag zu verpacken und zu verschließen.
- (6) Der Nachweis der Stimmberechtigung ist auszufüllen, zu unterschreiben und zusammen mit dem kleinen verschlossenen Briefumschlag im großen Umschlag zu verpacken, zu verschließen und in die Wahlurne (Standort und Zugang wird mit Versand der Briefwahlunterlagen bekannt gegeben) einzuwerfen.
- (7) Nach Ablauf des Stichtages für die Abgabe der Briefwahlunterlagen gibt die Schulleitung die eingenommenen Briefwahlunterlagen nebst einer Liste der Wahlberechtigten an den Wahlausschuss.

§ 12 Wahlhandlung bei Onlinewahl

- (1) Pro Schüler erfolgt die Vergabe einer TAN an einen Wahlberechtigten durch die Schulleitung. Parallel erfolgt eine Wahlinformation über das Elternportal, sowie die Ausgabe der TANs über die Klassenleitung an die Schüler inklusive der Rücklaufzettel zur Sicherstellung, dass die Wahlberechtigten die TANs erhalten haben.
- (2) Der Rücklaufzettel ist über die Schüler beim Klassenleiter abzugeben. Der Klassenleiter prüft die vollständigen Eingänge.
- (3) Die Wahlberechtigten vergeben je TAN maximal so viele Stimmen wie Mitglieder zum Elternbeirat gemäß §2 zu wählen sind.
- (4) Auf jeden zu wählenden Kandidaten kann je TAN höchstens eine Stimme entfallen.
- (5) Nach Verwendung der TAN zur Abgabe der Stimmen kann die TAN Nummer nicht erneut zur Stimmabgabe eingesetzt werden.
- (6) Sollte ein Wahlberechtigter nicht online wählen können, wird alternativ ein Ort und Zeitraum bekannt gegeben, die es dem Wahlberechtigten ermöglichen in Präsenz seinen Stimmzettel abzugeben. Eine Voranmeldung ist erforderlich und eine Bestätigung, dass von der Wahl online nicht Gebrauch gemacht wird, ist vor Ort vom Wahlberechtigten zu unterzeichnen. Das Anschreiben mit der TAN wird einbehalten.
- (7) Die eingesetzte Software sowie der Anbieter muss den aktuellen Anforderungne an Datenschutz, Nachvollziehbarkeit und Manipulationssicherheit sowie den gesetzlich geregelten Wahlgrundsätzen entsprechen.
- (8) Nach der Durchführung der Wahl gemäß § 6 (4) c) ist der Zugriff auf die Onlinewahlstimmzettel ausschließlich über das Auswertungsinterface für den Wahlvorstand möglich.
- (9) Die eingesetzte Software zur Erfassung und Auswertung wird dem Wahlvorstand im Quelltext zur Verfügung gestellt, um größtmögliche Transparenz sicherzustellen.

§ 13 Ungültigkeit der Stimmzettel

Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, Zusätze enthalten oder die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig.

§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Nachrücker.
- (2) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und zum Schluss der Wahlversammlung bzw. bei Brief- oder Online-Wahl unverzüglich auf der Elternbeiratsseite der Schulhomepage bekannt gegeben.
- (3) Der Schriftführer des Wahlausschusses erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung und die Sitzung des Wahlausschusses und alle Mitglieder des Wahlorgans unterschreiben die Niederschrift, die zu den Schulakten des Richard-Wagner-Gymnasiums genommen wird und zwei Jahre aufzubewahren ist.

§ 15 Sicherung der Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.
- (2) Die eingenommenen Wahlberechtigungen sind unverzüglich zu vernichten.
- (3) Die übrigen Wahlunterlagen, insbesondere die Stimmzettel, können nach Ablauf von 6 Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl vernichtet werden, sofern kein Wahlprüfungsverfahren anhängig ist.
- (4) Das Onlinewahlergebnis wird als verschlüsselte Datei zur Verfügung gestellt. Diese kann ebenfalls nach Ablauf von 6 Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl vernichtet werden.

§ 16 Wahlprüfung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung (postalisches oder per E-Mail) beim Wahlleiter anfechten.
- (2) Der Elternbeirat prüft die fristgerecht eingegangene Anfechtung. Hilft er der Anfechtung nicht ab, unterrichtet der Elternbeirat den Schulleiter und legt die Anfechtung dem zuständigen Ministerialbeauftragten zur Entscheidung vor.
- (3) Wird festgestellt, dass eine nicht wählbare Person gewählt wurde, ist deren Wahl vom Elternbeirat ohne Mitwirkung des Betroffenen für ungültig zu erklären. Eine Neuwahl ist nicht zwingend erforderlich.
- (4) Wird ein fehlerhaftes Wahlergebnis festgestellt, ist dies durch den Elternbeirat zu berichtigen. Ist eine Berichtigung nicht möglich, ist über eine Neuwahl zu entscheiden.

(5) Der Wahlausschuss oder der Ministerialbeauftragte hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn gegen wesentliche Wahlvorschriften verstoßen wurde und dadurch das Ergebnis beeinflusst werden konnte.

(6) In den Fällen der Absätze 4 und 5 ist durch den Elternbeirat oder sofern ihm die Entscheidung vorgelegt wurde, durch den Ministerialbeauftragten, eine Neuwahl anzuordnen.

§ 17 Kosten

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel des Richard-Wagner-Gymnasiums (§ 2 Abs. 4 Satz 2 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes).

§ 18 Weitere Bestimmungen

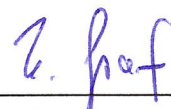
Sofern diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz sowie die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt mit Abstimmung des Elternbeirates in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.

Die vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat mit Abstimmung am 18.05.2026 beschlossen.

Das Einvernehmen der Schulleiterin (Oberstudiendirektorin Ursula Graf) wurde am 21.05.2026 erteilt.



Unterschrift, OStDin U.Graf

Bayreuth, den 18.05.2026



Jana Kraft
Vorsitzende des Elternbeirats